

Vermögenslosigkeit

Voraussetzungen für die Beendigung einer Gesellschaft ohne Sperrjahr

Sowohl die Auflösung als auch die Löschung ohne erfordert eine detaillierte und glaubhafte **Begründung der Vermögenslosigkeit** – dies sehen wir als unsere Hauptaufgabe.

Vermögenslosigkeit ist gegeben

Liegt Vermögenslosigkeit vor, können wir die Gesellschaft ohne Sperrjahr aus dem Handelsregister löschen lassen.

- **Keine Schulden** – Es bestehen keine Schulden. Gibt es beispielsweise ein nachrangiges Gesellschafterdarlehen oder wurde ein solcher Nachrang im Nachhinein vereinbart, besteht trotz bilanzierter Verbindlichkeiten kein Insolvenzgrund und damit keine Schulden.
- **Keine laufenden Verpflichtungen** – Es bestehen keine laufenden Verträge wie Büro, Versicherung, Mitarbeiter usw. Diese werden von unseren Mandanten im Vorfeld gekündigt. Keine laufende Verpflichtung ist ein in Vollstreckung befindlicher Auskunftsanspruch nach §§ 51a, 51b GmbHG.
- **Kein Vermögen** – Es liegt kein Vermögen vor. Beispiele sind:
 - Vermögen unterhalb der Bagatellgrenze von ca. 100 € – zB. bei einem Bankauszug mit einem entsprechenden Habensaldo (OLG Köln FGPrax 1995, 41; zur Bagatellgrenze: Kögel, GmbHR 2003, 460, 461)
 - Verjährte Forderungen (OLG Saarbrücken JBISaar 1960, 131).
 - Know-How, Goodwill (OLG Frankfurt Rpfleger 1978, 22).
 - Bloße Internetdomains.
- **Steuerliche Unbedenklichkeit** – Das Finanzamt erwartet keine Steuerzahlung und wird keine Erstattung leisten. Beispiele für eine steuerliche Unbedenklichkeit sind:
 - Keine Steuerschulden – insbesondere ist im (gerade laufenden) Geschäftsjahr der Beendigung kein Gewinn entstanden. Meistens liegt kein Gewinn vor, weil jede Einnahme durch die laufenden Ausgaben aufgezehrt worden ist. Sollte dies der Fall sein, sollte vorher ein Abschluss beim Steuerberater gemacht und die Steuer bezahlt werden – danach können wir die Abwicklung ohne Sperrjahr vornehmen.
 - Zu erwartender Verlustvortrag (MüKo FamF, Krafka § 394 Rn. 433).
 - Der Betrieb ist ohne weiteres Vermögen vollständig eingestellt worden, das Steuerrechtsverhältnis ist aber noch nicht abgeschlossen, beispielsweise durch noch zuzustellende Verwaltungsakte wie Steuerbescheide.

Keine Vermögenslosigkeit ist gegeben

Liegt keine Vermögenslosigkeit vor, können wir die Gesellschaft ohne Sperrjahr noch nicht aus dem Handelsregister löschen lassen.

Wir warten ab, bis die Voraussetzungen vorliegen und Sie uns entsprechende Belege zugeschickt haben. Erst auf ihrer Basis können wir die Beendigungsunterlagen beim Registergericht mit Erfolgsaussicht einreichen lassen.

Im Fall von Schulden können wir einen Insolvenzantrag erstellen.

- **Schulden** – Es bestehen Schulden. In diesem Fall greift die Pflicht des Geschäftsführers, einen GmbH oder UG Insolvenzantrag zu stellen. Schulden werden bereits bei geringen Verbindlichkeiten wie Beitragsrückständen bei der IHK von 700 € angenommen (OLG Düsseldorf FGPrax 2013, 33). Typische Fälle sind:
 - Bereits fällige Rechnungen Ihrer Gläubiger
 - Noch nicht fällig gestellte Rechnungen bei Ihren Gläubigern – auch in solchen Fällen wird ein Insolvenzantrag gestellt
 - Bei einem Gewinn im laufenden Geschäftsjahr der Abwicklung: Steueranspruch des Finanzamts. Hier sollte noch eine Abklärung beim Finanzamt und eine abschließende Steuerzahlung getätigt werden

- **Laufende Verpflichtungen** – Es bestehen laufenden Verträge wie Büro, Versicherung, Mitarbeiter usw. Werden sie gekündigt, ohne Schulden zu verursachen (beispielsweise eine lange Laufzeit ohne entsprechende Liquidität), kann im Anschluss Vermögenslosigkeit festgestellt und eine Beendigung ohne Sperrjahr durchgeführt werden. Typische Fälle sind:
 - Laufendes Mietverhältnis über eine Geschäftsadresse
 - Laufende Versicherungen, Telekommunikationsverträge, Leasingverträge usw.
 - Laufende Arbeitsverhältnisse mit Ihren Arbeitnehmern

- **Vermögen** – Es liegt Vermögen vor. Vermögen kann materiell (Gegenstände wie Einrichtung, Immobilien, Firmenauto) oder immateriell (Forderungen Ihrer Firma). Bei vorhandenem Vermögen ist die Liquidation mit Sperrjahr das einschlägige Verfahren. Beispiele sind:
 - Guthaben von mehr als ca. 100 € (OLG Frankfurt FGPrax 2006, 83; OLG Düsseldorf FGPrax 2011, 134; OLG Düsseldorf FGPrax 2014, 175; zur Bagatellgrenze: Kögel, GmbHR 2003, 460, 461)
 - Die Gesellschaft hat eine Schadensersatzforderung (BAG NJW 1988, 2637).
 - Ernsthafter Versuch der Firma, Forderungen beizutreiben, die nicht offensichtlich unbegründet oder wertlos sind (BayObLG NJW-RR 1995, 103; KG FGPrax 2007, 237).

- Vollstreckbarer Kostenanspruch der Gesellschaft (LG Berlin WM 1958, 882).
- **Steuerliche Verbindlichkeiten oder Forderungen** – Das Finanzamt geht von Steuerverbindlichkeiten oder Nachforderungen der Firma aus. Typisch ist:
 - **Steuerverbindlichkeiten:** Im laufenden Geschäftsjahr ist ein zu versteuernder Gewinn entstanden, der nicht durch Ausgaben steuerlich aufgezehrt worden ist. Die Firma muss Steuern zahlen.
 - **Steuernachforderungen:** Die Firma erhält noch eine Zahlung vom Finanzamt.